

Arbeitshilfe

Naturschutz: Zuständigkeiten und Verfahren bei Gesuchen um Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen, bei Eingriffen in die Ufervegetation, bei Baumfällgesuchen sowie bei widerrechtlichen Eingriffen in geschützte Gebiete oder Objekte

1. Übersicht

1.1 Schutz von Hecken- und Feldgehölzen

Hecken- und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG¹, Art. 18 Abs. 1 g JSG² sowie Art. 27 NSchG³ in ihrem Bestand geschützt. Eine Ausnahmegewilligung für die Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes kann gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV⁴ und Art. 13 NSchV⁵ nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung der Ausnahmegewilligung sind die Gesuchstellenden zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten.⁶

1.2 Schutz der Ufervegetation

Gemäss Art. 21 Abs. 1 NGH darf bestockte und unbestockte Ufervegetation weder gerodet (Ausgraben und / oder Ausreissen), noch überschüttet oder auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation für standortgebundene Vorhaben im überbauten Gebiet in den durch die Wasserbaupolizei- und die Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen bewilligen (Art. 22 Abs. 2 NGH). Im Vordergrund stehen einerseits Hochwasserschutzmassnahmen nach Wasserbaugesetz⁷ und andererseits die Verbauung und Korrektur von Fliessgewässern, Gewässerrevitalisierungen und weitere Massnahmen gemäss Gewässerschutzgesetz⁸. Mit der Erteilung der Ausnahmegewilligung sind die Gesuchstellenden zu ökologischem Ersatz zu verpflichten. Nach Eingriffen in Gewässer ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

1.3 Schutz von Einzelbäumen oder –büschen, Baumgruppen und Alleen

Gemäss Art. 29 NSchG sorgen der Kanton für den Schutz und Unterhalt der botanischen Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung und die Gemeinden für solche von lokaler Bedeutung. Als schutzwürdige botanische Objekte gelten namentlich wichtige, markante oder wertvolle Einzelbäume oder –büsche, Baumgruppen und Alleen.⁹

Schutzwürdige Objekte von nationaler oder regionaler Bedeutung werden durch kantonalen Schutzbeschluss unter Schutz gestellt.¹⁰ Der Schutzbeschluss umfasst einen Plan und die dazugehörigen Vorschriften. Diese nennen das Schutzziel und die Schutzmassnahmen.¹¹ Die Unterschutzstellung von ökologisch schutzwürdigen Objekten von lokaler Bedeutung richtet sich nach den Vorschriften der Baugesetzgebung über den Erlass der baurechtlichen Grundordnung.¹² Häufig bezwecken Schutzbeschlüsse von Gemeinden Bäume und Baumgruppen etc. nicht bloss den Biotopschutz sondern auch oder nur den Schutz des Ortsbilds und von Kulturlandschaften.

¹ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)

² Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG; SR 922.0)

³ Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG; BSG 426.11)

⁴ Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

⁵ Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV; BSG 426.111)

⁶ Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 13 Abs. 2 NSchV

⁷ Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100)

⁸ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)

⁹ Art. 30 Abs. 2 NSchG

¹⁰ Art. 36 Abs. 1 NSchG

¹¹ Art. 36 Abs. 2 NSchG

¹² Art. 41 Abs. 1 NSchG

1.4 Zuständigkeiten und Verfahren

Ausnahmebewilligungen zur Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen erteilt im Kanton Bern die Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter¹³, solche vom Beseitigungsverbot von Ufervegetation die Abteilung Naturförderung (ANF) des Amts für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern (LANAT). Die ANF erteilt Ausnahmebewilligungen für die Fällung von geschützten Bäumen etc. von nationaler und kantonaler Bedeutung.¹⁴ Über Ausnahmen von kommunalen Schutzbeschlüssen nach Naturschutzgesetz entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter.¹⁵ Vorbehältlich von abweichenden Vorschriften in der Naturschutzgesetzgebung gilt für die naturschutzrechtlichen Verfahren das VRPG.¹⁶ ¹⁷ Bei nicht naturschutzrechtlich sondern beispielsweise nur aufgrund des Ortsbilds- und Landschaftsschutzes kommunal geschützten Objekten richtet sich die Zuständigkeit nach dem jeweiligen Gemeinde-reglement.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Leitbehörde im Baubewilligungsverfahren und in anderen koordinierten Verfahren nach Koordinationsgesetz¹⁸. Gemäss Art. 4 KoG fasst die Leitbehörde im Leitverfahren die sonst selbständigen Verfügungen und Entscheide zum Gesamtentscheid zusammen. Die bei selbständigen Verfügungen für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen zuständige Behörde reicht der Leitbehörde einen Amtsbericht ein.

2. Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen

2.1 Gesuche ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens (oder eines anderen koordinierten Verfahrens)

Für die Beurteilung von Gesuchen um Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zuständig.¹⁹ Sie oder er kann eine Ausnahmebewilligung erteilen, wenn der Fortbestand der Hecke oder des Feldgehölzes unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen den Gesuchstellenden nicht mehr zumutbar ist oder wenn überwiegende öffentliche Interessen die Beseitigung erfordern. Mit Erteilung der Ausnahmebewilligung sind die Gesuchstellenden zu ökologischem Ersatz zu verpflichten.²⁰ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter holt vor dem Entscheid einen Fachbericht der ANF ein.²¹ Sie oder er teilt Ausnahmen den beschwerdeberechtigten Organisationen²² und der ANF mit. Unterbleibt die schriftliche Mitteilung an die beschwerdeberechtigten Organisationen, so ist der Entscheid im kantonalen Amtsblatt unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von 30 Tagen zu veröffentlichen. Die öffentliche Auflage²³ erfolgt bei der Standortgemeinde. Beschwerdeinstanz ist die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU).²⁴

2.2 Gesuche im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens (oder eines anderen koordinierten Verfahrens)

Bei Baugesuchen hängt die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen vom Beseitigungsverbot für Hecken und Feldgehölze davon ab, ob die Gemeinde am Standort des Bauvorhabens über die sog. volle Baubewilligungskompetenz gemäss Art. 33 BauG²⁵ verfügt. Bei den sog. kleinen Gemeinden fällt die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens aufgrund des erhöhten Koordinationsbedarfs in die Zuständigkeit der Regierungsstatthalterin oder des

¹³ Art. 13 Abs. 1 NSchV

¹⁴ Art. 15 Abs. 3 Bst. c NSchG

¹⁵ Art. 41 Abs. 1 NSchG

¹⁶ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)

¹⁷ Art. 60 Abs. 2 NSchG

¹⁸ Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1)

¹⁹ Art. 27 Abs. 2 NSchG

²⁰ Art. 13 Abs. 2 NSchV

²¹ Art. 15 Abs. 3 Bst. k NSchG

²² Verzeichnis der nach USG, dem GTG oder dem NHG beschwerdeberechtigten Organisationen: Siehe Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen vom 27. Juni 1990 (VBO; SR 814.076).

²³ Vgl. Art. 12 b Abs. 1 NHG.

²⁴ Art. 60 NSchG

²⁵ Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

Regierungsstatthalters.²⁶ Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmebewilligung gelten unverändert. Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben der Baugesetzgebung. Die Publikation des Ausnahmegesuchs vom Beseitigungsverbot für Hecken und Feldgehölze erfolgt zusammen mit der Publikation des Bauvorhabens im amtlichen Anzeiger oder der Publikationsplattform der Gemeinde sowie im kantonalen Amtsblatt. Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erteilt die Ausnahmebewilligung im Rahmen des Gesamtbauentscheids nach Art. 9 KoG. Vorgängig holt sie oder er den Fachbericht der ANF ein. Die Leitbehörde bringt den Gesamtbauentscheid insbesondere auch der ANF und der Gemeinde zur Kenntnis. Die Beschwerdemöglichkeit richtet sich nach den Vorgaben der Baugesetzgebung. Bauentscheide können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Baubeschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) angefochten werden.²⁷

Liegt das Bauvorhaben in einer sog. grossen Gemeinde mit voller Baubewilligungskompetenz führt diese das Baubewilligungsverfahren als Leitbehörde nach Koordinationsgesetz gemäss den Vorgaben der Baugesetzgebung durch. Sie holt zu Gesuchen um Erteilung von Ausnahmebewilligungen vom Beseitigungsverbot für Hecken und Feldgehölze einen Amtsbericht der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters ein. Sie oder er stützt sich beim Amtsbericht auf einen Fachbericht der ANF. Davon abgesehen gilt dasselbe wie bei den Baubewilligungsverfahren die durch die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter als Leitbehörde durchgeführt werden. Die gleichen Vorgaben (Einholung eines Amtsberichts der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters gestützt auf den Fachbericht der ANF) gelten auch in den Verfahren nach Koordinationsgesetz in denen ein anderes Verfahren als das Baubewilligungsverfahren das Leitverfahren nach Art. 5 KoG ist.

3. Eingriffe in die Ufervegetation

Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot von Ufervegetation entscheidet die ANF.²⁸ Standortgebundene Vorhaben, die eine solche Ausnahme rechtfertigen, erfordern jedoch in aller Regel weitere Bewilligungen (Baubewilligung, Wasserbauplan, Wasserbaubewilligung, Konzession usw.) und werden durch die Leitbehörde nach KoG beurteilt. Diese holt vor ihrem Entscheid einen Amtsbericht der ANF ein. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Leitverfahrens, wobei Ausnahmegesuche für die Beseitigung von Ufervegetation im Amtsblatt zu publizieren sind.²⁹

4. Fällung von kantonal geschützten

Einzelbäumen, -büschen oder Baumalleen

Gesuche für die Erteilung von Fällbewilligungen von kantonal geschützten Bäumen (Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung) ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens sind an die ANF zu richten.³⁰ Rechtsmittelinstanz ist die WEU. Fällgesuche im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens oder eines anderen koordinierten Verfahrens beurteilt die Leitbehörde nach KoG. Diese holt vor ihrem Entscheid einen Amtsbericht der ANF ein. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Baubewilligungsverfahrens. Die Publikation des Baumfällgesuchs erfolgt mit der Baupublikation. Rechtsmittelinstanz ist die BVD.

²⁶ Art. 9 Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD; BSG 725.1)

²⁷ Art. 40 Abs. 1 BauG

²⁸ Art. 13 Abs. 3 NSchV

²⁹ Art. 12 und Art. 12b NHG

³⁰ Art. 15 Abs. 3 Bst. c NSchG

5. Fällung von kommunal geschützten Bäumen oder Baumgruppen

5.1 Naturschutzrechtlich geschützte Bäume und Baumgruppen

Über Gesuche für die Fällung von geschützten Bäumen lokaler Bedeutung, die durch einen kommunalen Schutzbeschluss nach Art. 41 Abs. 1 NSchG aus ökologischen Gründen geschützt sind, entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren sinngemäss.³¹ Sie oder er holt einen Fachbericht der ANF sowie einen Amtsbericht der Gemeinde ein und veröffentlicht das Fällgesuch im amtlichen Anzeiger oder der Publikationsplattform der Gemeinde. Erteilte Fällbewilligungen sind der ANF mitzuteilen. Gegen die von der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter erlassene Verfügung kann innert 30 Tagen bei der WEU Beschwerde geführt werden.

5.2. Nicht naturschutzrechtlich geschützte Bäume und Baumgruppen

Soweit das kommunale Recht Bäume und Baumgruppen (z.B. nichteinheimische Pflanzen) nicht aus ökologischen sondern beispielsweise aus landschaftsästhetischen Gründen schützt, sind reine Fällgesuche durch die gemäss dem Gemeindereglement zuständige Stelle (Gemeinde bzw. Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zu bewilligen. Für die Beurteilung von Beschwerden ist gestützt auf Art. 63 Abs. 1 Bst. b VRPG die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zuständig. Gegen Verfügungen der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden (Art. 74ff. VRPG).

5.3 Gesuche im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens (oder eines anderen koordinierten Verfahrens)

Gesuche für die Fällung von kommunal geschützten Bäumen, die im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens oder eines anderen koordinierten Verfahrens gestellt werden, beurteilt die Leitbehörde nach KoG. Diese holt vor ihrem Entscheid einen Amtsbericht der Gemeinde sowie bei naturschutzrechtlich geschützten Objekten einen solchen der ANF ein. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Baubewilligungsverfahrens. Die Publikation des Baumfällgesuchs erfolgt im Rahmen der Baupublikation. Rechtsmittelinstanz ist die BVD.

6. Zuständigkeiten und Verfahren bei widerrechtlichen Eingriffen in geschützte Gebiete oder Objekte (Naturschutzpolizei)

Die ANF nimmt als kantonale Fachstelle auf dem Gebiet des Naturschutzes³² namens WEU die kantonale Aufsicht wahr.³³ Ihr obliegen der Vollzug der Naturschutzvorschriften sowie die Koordination der Massnahmen, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt oder der Regierungsrat keine besondere Regelung trifft.³⁴ Den Gemeinden obliegt der Vollzug der Naturschutzgesetzgebung auf lokaler Ebene.³⁵

Die Naturschutzpolizei ist Sache der ANF und der Gemeinden.³⁶ Die Organe der Naturschutzpolizei treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle Massnahmen, die zur Durchführung der Naturschutzgesetzgebung erforderlich sind.³⁷ Sie ordnen vorläufige Massnahmen gemäss Art. 44 NSchG sowie die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands gemäss Art. 45 NSchG an.³⁸ Vernachlässigt eine Gemeinde ihre Pflichten aus diesem Gesetz, so setzt

³¹ Art. 41 Abs. 3 NSchG

³² Art. 15 Abs. 1 NSchG

³³ Art. 14 Abs. 1 NSchG

³⁴ Art. 15 Abs. 2 NSchG

³⁵ Art. 16 Abs. 1 NSchG

³⁶ Art. 43 Abs. 1 NSchG

³⁷ Art. 43 Abs. 2 NSchG

³⁸ Art. 43 Abs. 4 NSchG

ihr die ANF eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Massnahmen unter Androhung der Ersatzvornahme.³⁹ Diese spezialgesetzliche Regelung geht hinsichtlich der Aufsicht über die Gemeinden sowohl der allgemeinen Bestimmung von Art. 87 GG⁴⁰ als auch der baupolizeilichen Aufsicht der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters über die Gemeinden gemäss Art. 45 Abs. 1 BauG vor. Überschneiden sich naturschutzrechtliche und baupolizeiliche Massnahmen, sprechen sich die ANF und die zuständige Regierungsstatthalterin bzw. der zuständige Regierungsstatthalter hinsichtlich allfälliger aufsichtsrechtlicher Interventionen und Massnahmen gegenseitig ab.

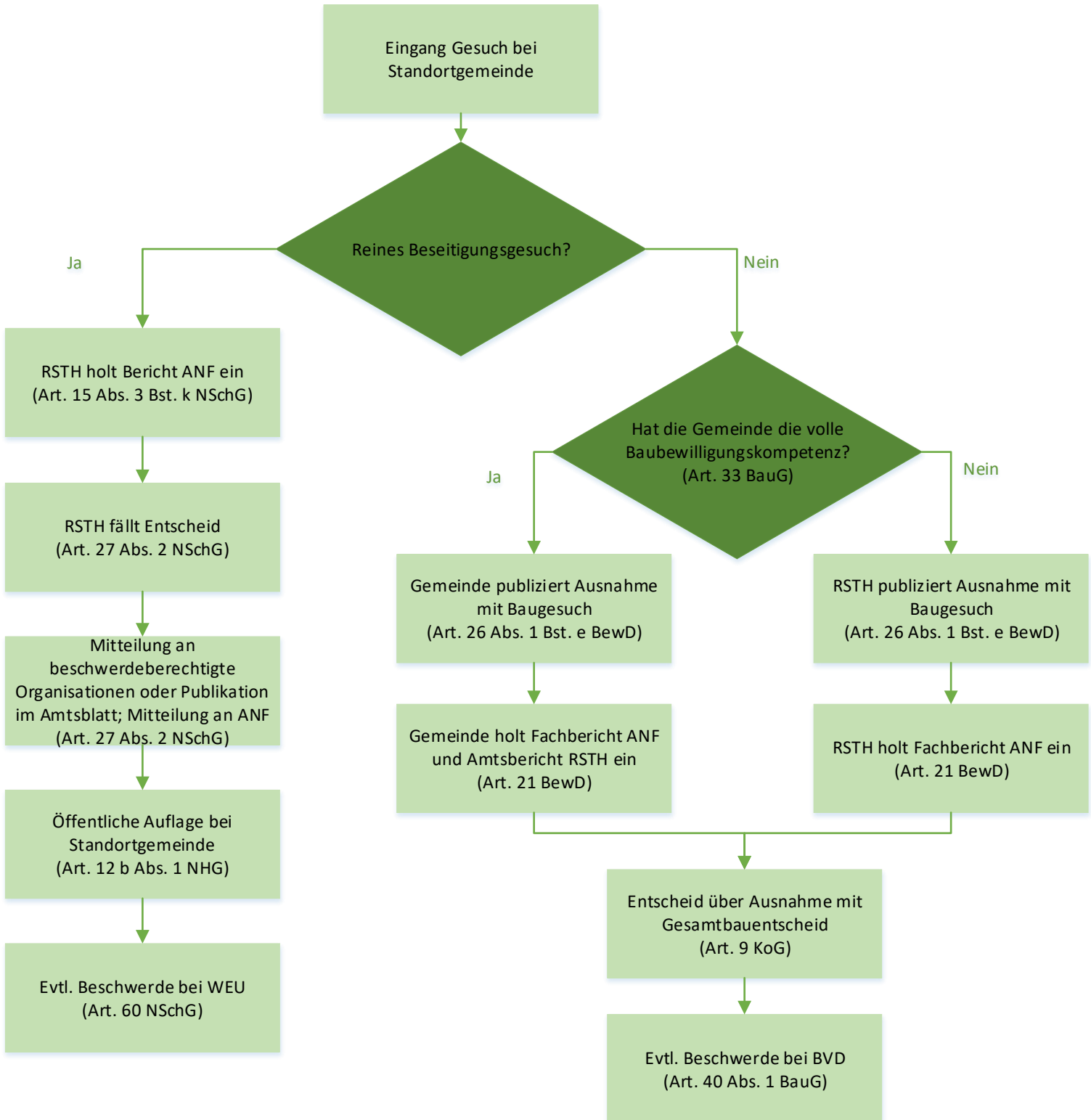
Anhang I: Schema Verfahrensablauf bei Ausnahmegewilligungen für die Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen

Anhang II: Schema Verfahrensablauf bei Ausnahmegewilligungen für die Fällung von kommunal geschützten Bäumen oder Baumgruppen

³⁹ Art. 46 Abs. 1 NSchG

⁴⁰ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 1770.11)

Anhang I: Verfahrensablauf bei Ausnahmegewilligungen für die Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen



Anhang II: Verfahrensablauf bei Ausnahmegewilligungen für die Fällung von kommunal geschützten Bäumen oder Baumgruppen

